

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Geltungsbereich

Die Gruppe SüdOst im Deutschen Badminton-Verband (DBV) ist der Zusammenschluss der Badminton-Landesverbände Baden-Württemberg (BWBV), Bayern (BBV) und Sachsen (BVS) gemäß den Regelungen der DBV-Satzung bzw. -Ordnungen.

§2 Zweck

Die Gruppe SüdOst organisiert den gruppenbezogenen, landesverbandsübergreifenden Spielbetrieb und nimmt die sich aus dieser Aufgabe ergebenden Kontakte zum DBV wahr.

§3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Gruppe SüdOst sind diese Gruppenordnung sowie die für die Erreichung des Zwecks (§2) notwendigen Ordnungen :

- a) Gruppenfinanzordnung
- b) Gruppenspielordnung
- c) Gruppenjugendordnung

Darüber hinaus gelten die Satzung und Ordnungen des DBV, soweit in der Gruppenordnung keine nach DBV zulässigen abweichenden Regelungen getroffen sind.

§4 Rechte und Pflichten

Die Gruppe SüdOst nimmt alle Rechte und Pflichten der Mitgliedslandesverbände dem DBV gegenüber wahr, sofern dies aufgrund einer DBV Vorschrift erforderlich ist.

Rechte und Pflichten, die den einzelnen Landesverbänden direkt zustehen, bleiben davon unberührt.

II. ORGANE DER GRUPPE SÜDOST

§5 Organe

Organe der Gruppe SüdOst sind

- a) der Gruppentag
- b) der Gruppensportwart
- c) der Gruppenjugendwart

§6 Ordentlicher Gruppentag

Der Gruppentag ist das höchste Organ der Gruppe. Er ist jährlich vom Gruppensportwart zeitnah nach dem DBV-Verbandstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen zuvor. Der Vorsitz des Gruppentages obliegt dem Gruppensportwart.

§7 Außerordentlicher Gruppentag

Ein außerordentlicher Gruppentag findet statt, wenn mindestens zwei Präsidien der Landesverbände diesen beantragen. Für Einberufungsfrist und Vorsitz gelten die Regelungen des ordentlichen Gruppentages.

Anlässlich eines außerordentlichen Gruppentages können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Anträge können ebenfalls nur zu diesen Tagesordnungspunkten gestellt werden.

§8 Zusammensetzung

Der Gruppentag setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Landesverbände
- b) dem Gruppensportwart
- c) dem Gruppenjugendwart

§9 Stimm- und Teilnahmerecht

Jeder Landesverband verfügt über maximal 4 Stimmen. Dabei werden 2 Stimmen durch einen oder mehrere Delegierte der Präsidien (BBV, BWBV) bzw. des Vorstands (BVS) der Landesverbände vertreten und jeweils 1 Stimme durch den Sportwart und den Jugendwart der Landesverbände oder die von ihnen durch schriftliche Vollmacht bestimmten Vertreter. Alle stimmberechtigten Delegierten sind zu Tagungsbeginn anzugeben.

§10 Aufgaben

Dem Gruppentag obliegen

- a) die Wahl des Gruppensportwartes
- b) die Wahl des Gruppenjugendwartes
- c) die Entlastung der Gruppenmitarbeiter
- d) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Gruppenordnung
- e) die Beschlussfassung über Ordnungen, welche den Aufgabenbereich der Gruppe betreffen

f) die Beschlussfassung über sonstige Anträge

§11 Anträge

Anträge zum Gruppentag können nur von den Organen der Gruppe SüdOst, von den Organen der Landesverbände oder von den Fachbereichsvorsitzenden der Landesverbände eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Gruppentag beim Gruppensportwart einzureichen und den jeweiligen Organen und Fachbereichsvorsitzenden der Landesverbände innerhalb von einer Woche bekannt zu geben.

§12 Wahlen und Beschlussfassung

Es kann nur derjenige Vorgeschlagene gewählt werden, der persönlich anwesend ist und seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt oder derjenige, der durch eine vorliegende schriftliche Erklärung seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes verbindlich erklärt hat.

Die Wahlen auf dem Gruppentag sind offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte kein Bewerber diese Mehrheit erreicht haben, wird in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl mit den beiden Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Zur wirksamen Beschlussfassung über Ordnungsänderungen und Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung über Änderungen der Gruppenordnung ist mit 3/4-Mehrheit zu treffen. Im Fall von Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen gilt die Änderung bzw. der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen bleiben bei Wahlen und Beschlussfassungen grundsätzlich unberücksichtigt.

§13 Gruppensportwart

Der Gruppensportwart erledigt die laufenden Geschäfte des Spielbetriebs der Gruppe SüdOst. Hierzu gehören insbesondere die Einteilung und Führung der Staffeln der Gruppe SüdOst, die Festlegung von Auf- und Absteigern, die Ausschreibung, Vergabe und Leitung von Aufstiegs- und Relegationsspielen, die Ausschreibung und Leitung von Gruppenmeisterschaften der Aktiven, Junioren und Altersklassen. Er, bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter, nimmt die Interessen der Gruppe SüdOst gegenüber dem DBV wahr, insbesondere anlässlich der Sportwartetagung und der Deutschen Meisterschaft.

Für diese Aufgaben kann der Gruppensportwart entsprechend der Gruppenspielordnung Mitarbeiter bestellen. Er hat dann für diese die Aufsicht zu führen.

Abrechnungen des Spielbetriebs der Gruppe SüdOst sind von ihm gegenzuzeichnen.

§14 Gruppenjugendwart

Der Gruppenjugendwart erledigt die laufenden Geschäfte des Jugendspielbetriebs der Gruppe SüdOst. Er, bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter, nimmt die Interessen der Gruppe SüdOst gegenüber dem DBV wahr, insbesondere anlässlich der Deutschen Meisterschaft.

Für diese Aufgaben kann der Gruppenjugendwart entsprechend der Gruppenjugendordnung Mitarbeiter bestellen. Er hat dann für diese die Aufsicht zu führen.

Abrechnungen des Jugendspielbetriebs der Gruppe SüdOst sind von ihm gegenzuzeichnen.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§15 Finanzen

Die der Gruppe SüdOst angehörigen Landesverbände übernehmen grundsätzlich die Kosten für die Organe der Gruppe SüdOst, mit Ausnahme der Kosten für die Delegierten der Landesverbände zum Gruppentag. Alle den Organen der Gruppe SüdOst zuzuordnenden Kosten tragen die angehörigen Landesverbände zu gleichen Teilen.

Für die finanzielle Deckung der Abwicklung des Spielbetriebs der Gruppe SüdOst sind in den jeweiligen Ordnungen Gebühren bzw. Beiträge der am Spielbetrieb beteiligten Vereine bzw. Spieler vorzusehen.

Die Finanzhoheit hat der Gruppensportwart, dem die Abrechnungen der Organe der Gruppe SüdOst, soweit sie nach §15 Absatz 1 Satz 2 erstellt werden, vorzulegen sind.

Die Kassengeschäfte führt die Verbandskasse des Baden-Württembergischen Badminton-Verbandes. Auszahlungen können nur auf direkte Anweisungen des Gruppensportwarts erfolgen.

Die Reisekostensätze werden in der Gruppenfinanzordnung geregelt.

§16 Schiedsrichter

Für den Einsatz von Schiedsrichtern ist der Landesverband verantwortlich, in dessen Bereich der Wettkampf stattfindet. Für alle finanziellen und organisatorischen Fragen ist ebenfalls dieser Landesverband zuständig, soweit in den Ordnungen der Gruppe nichts anderes genannt ist.

§17 Rechtsinstanzen

Erste Instanz für alle sich aus den Ordnungen der Gruppe SüdOst ergebenden Rechtsfragen ist der Rechtsausschuss des Bayerischen Badminton-Verbandes. Zweite Instanz ist das Verbandsgericht des DBV.

Einsprüche gegen Entscheidungen des Gruppensportwartes oder Gruppenjugendwartes oder ihrer Beauftragten, der spielleitenden Stellen, der Schiedsrichterfachwarte der Landesverbände sind beim Rechtsausschuss des Bayerischen Badminton-Verbandes unter Beachtung der Rechtsordnung des DBV einzulegen. Kopien der eingelegten Rechtsmittel sind dem Gruppensportwart bzw. Gruppenjugendwart unmittelbar mit der Einlegung des Rechtsmittels zuzuleiten.

§18 Auflösung der Gruppe SüdOst

Die Auflösung der Gruppe SüdOst kann nur durch Beschluss des Gruppentages erfolgen. Sie muss einstimmig durch die erschienenen Teilnehmer des Gruppentages beschlossen werden.

§19 Schlussbestimmungen

Diese Gruppenordnung wurde durch Beschluss des Gruppentages am 28.06.2008 verabschiedet und tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15.08.2008 in Kraft.